

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 2005/7/26 2004/11/0070**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.07.2005

## **Index**

20/03 Sachwalterschaft

## **Norm**

UbG §3 Z1;

UbG §3 Z2;

UbG §3;

UbG §9 Abs2;

## **Beachte**

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):2004/11/0070

## **Rechtssatz**

Gemäß § 9 Abs. 2 UbG setzt die Rechtmäßigkeit der (versuchten) Verbringung des Betroffenen in die Anstalt und die Zulässigkeit der damit verbundenen Freiheitsentziehung voraus, dass einerseits die einschreitenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes die Unterbringungs Voraussetzungen des § 3 UbG (Z 1 und Z 2) aus besonderen Gründen für gegeben annehmen durften und dass andererseits Gefahr im Verzug vorlag. Was die erstgenannte Voraussetzung betrifft, so ist von den einschreitenden Organen eine qualifizierte fachmedizinische Beurteilung der Unterbringungs Voraussetzungen freilich nicht zu erwarten. Vielmehr genügt - als Minimalvoraussetzung, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes aus besonderen Gründen die Voraussetzungen für eine Unterbringung vertretbar annehmen konnten (Hinweis E 28. Oktober 2003, 2001/11/0162; E 26. Juni 1997, 94/11/0340, ergangen zum Vertretbarkeitskalkül). Die genannte Annahme muss aber das Vorliegen sämtlicher Unterbringungs Voraussetzungen des § 3 UbG umfassen (Hinweis E 26. Juni 1997, 94/11/0340; E 27. November 2001, 2000/11/0320). Was dabei § 3 Z. 1 UbG anlangt, so ist es erforderlich, dass das Leben oder die Gesundheit des Betroffenen oder Anderer ernstlich und erheblich gefährdet ist. Es genügt sohin nicht bloß die vage Möglichkeit einer Selbst- oder Fremdbeschädigung, sondern es ist ein hohes Maß der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts notwendig. (Hier: Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes durften sowohl davon ausgehen, dass der Betroffene an einer psychischen Krankheit litt (der Betroffene warf sich ua schreiend auf die Motorhaube eines wegfahrenden Autos, schlug auf die Scheiben und das Autodach ein, zog seine Oberbekleidung aus, tanzte herum und gab Worte unverständlichen Sinngeltes von sich) als auch davon, dass die Unterbringungs Voraussetzungen im Sinn des § 3 Z. 1 UbG gegeben waren. Der Betroffene warf sich nicht nur auf die Motorhaube des Autos und schlug auf dieses ein, sondern lief er auch dem danach wegfahrenden Auto nach, hielt sich daran fest und hat sich dadurch in der Folge verletzt. Auf den Umstand, dass er dabei nicht "vorsätzlich in Selbstverletzungsabsicht" gehandelt hat, kommt es nicht an.)

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2005:2004110070.X05

## **Im RIS seit**

11.08.2005

## **Zuletzt aktualisiert am**

07.07.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)